

15.09.92

R - EG - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R
EG
In

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG)

Der Bundesrat widerspricht der in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 15) vertretenen Auffassung der Bundesregierung, daß die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union künftig durch einfaches (Zustimmungs-) Gesetz vorgenommen werden könne, "wenn Änderungen des Unions-Vertrages zu ratifizieren sind, die von ihrem Gewicht her der Gründung der Europäischen Union nicht vergleichbar sind und insoweit nicht die "Geschäftsgrundlage" dieses Vertrages betreffen."

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 58, 1, 36) hat für die Zukunft klargestellt, daß die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen wegen des darin liegenden verändernden Eingriffs in die verfassungsrechtlich festgelegte Zuständigkeitsordnung stets materiell eine Verfassungsänderung bewirkt. Nach Auffassung des Bundesrates kann der neue Artikel 23 Abs. 1 GG vor diesem Hintergrund nur so verstanden werden, daß die in Satz 3 (i.V.m. Artikel 79 Abs. 2 GG) vorgesehenen verfassungsändernden Mehrheiten für sämtliche weiteren Übertragungen von Hoheitsrechten auf die Europäische Union im Rahmen von Änderungen von deren vertraglichen Grundlagen erforderlich sind.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Artikel 23 Abs. 4 GG)

Der Bundesrat widerspricht der in der Begründung des Gesetzesentwurfs (Seite 19/20) zu Artikel 23 Abs. 4 GG vertretenen Auffassung der Bundesregierung, daß in Bereichen, für welche der Bundesgesetzgeber trotz bestehender Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 oder 75 GG noch kein Bundesrecht erlassen hat, die Stellungnahme des Bundesrates lediglich nach Satz 1 des Artikels 23 Abs. 4 GG zu berücksichtigen sei. Nach Auffassung des Bundesrates sind demgegenüber seine Stellungnahmen zu EG-Vorhaben in solchen Fällen gemäß Satz 2 der in Frage stehenden Vorschrift "maßgeblich zu berücksichtigen". Dies ergibt sich zunächst aus dem in dieser Bestimmung verwendeten Begriff "Gesetzgebungsbefugnisse der Länder" und folgt ferner aus der in Artikel 70 und 72 Abs. 1 GG vorgenommenen grundsätzlichen Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern. Schließlich spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift eindeutig für diese Auslegung.

R
EG
In

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Artikel 23 Abs. 5 GG)

Der Bundesrat widerspricht der in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 23) vertretenen Auffassung der Bundesregierung, daß von der Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf einen Landesminister aus Gründen administrativer oder politischer Opportunität abgesehen werden dürfe.

Es mag zwar nicht ausgeschlossen sein, daß die an sich vorgesehene Wahrnehmung der Mitgliedsrechte durch einen Landesminister im Einzelfall aus administrativ-faktischen Gründen (z.B. wegen Erkrankung oder nicht ausräumbarer Verhinderung des Ministers) nicht zum Zuge kommen kann. Sonstige Gründe administrativer - oder gar politischer - Opportunität aber können nach Auffassung des Bundesrates den Ausschluß eines Landesministers nicht rechtfertigen.

R
EG

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG)

Soweit die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 26) die Auffassung vertritt, daß das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger nicht das Wahlrecht zu den Landesparlamenten in Stadtstaaten umfassen könne, weist der Bundesrat darauf hin, daß die Gemeinsame Verfassungskommission am 26. Juni 1992 beschlossen hat, diese Frage später zu beraten und zu gegebener Zeit eine Entscheidung zu treffen. Dieser Entscheidung sollte nicht durch vorzeitige Festlegungen vorgegriffen werden.

501/1/92

Begründung:

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen von 1947 sieht vor, daß das Kommunalparlament (die Stadtbürgerschaft) aus den von den Wählern der Stadtgemeinde Bremen in den Landtag (Bürgerschaft) gewählten Vertretern besteht. Wenn also in der Stadtgemeinde Bremen ansässige Unionsbürger in Erfüllung der Vorgaben des Vertrages von Maastricht zu den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige durch Wahlakt über die Zusammensetzung des Kommunalparlaments der Stadtgemeinde Bremen entscheiden sollen, ist die Einräumung eines Wahlrechts zum Landtag erforderlich. Die Freie Hansestadt Bremen hat in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundesrat und Bundestag den Antrag gestellt, eine entsprechende Ergänzung von Artikel 28 GG vorzusehen (vgl. Kommissions-Drucksache Nr. 5). Die GVK hat am 26. Juni 1992 beschlossen, das bremische Anliegen zu prüfen und zu gegebener Zeit eine Entscheidung zu treffen (vgl. Arbeitsunterlage Nr. 63 der Gemeinsamen Verfassungskommission). Dieser Entscheidung sollte durch Festlegungen in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht vorgegriffen werden.